

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Entwurf ändert Teile des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (1 BvF 1/74 bis 6/74) erforderlichen Umfang.

B. Lösung

Das Bundesverfassungsgericht hat durch das Urteil vom 25. Februar 1975 die in § 218 a in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1975 enthaltene Zurücknahme der Strafandrohung für den während der ersten drei Monate der Schwangerschaft nach Beratung von einem Arzt vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch (Fristenregelung) für verfassungswidrig erklärt. Der Entwurf sieht demgemäß einen auf dem Modell der Indikationsregelung beruhenden neuen § 218 a vor.

Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich strafbar. Der Eingriff innerhalb der ersten dreizehn Tage ist kein Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Strafgesetzbuches. Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Die Feststellung, ob eine Indikation vorliegt, trifft ein Arzt, der jedoch den Eingriff nicht selbst vornehmen darf. Es muß eine Beratung durch einen sachkundigen Arzt oder eine Beratungs-

stelle stattfinden. Zwischen der Beratung und dem Eingriff müssen, außer in zwingenden Fällen, drei Tage liegen.

Der Schwangerschaftsabbruch ist strafbar, wenn er ohne Vorliegen einer Indikation, ohne Beratung oder ohne die ärztliche Feststellung, ob eine Indikation vorliegt, vorgenommen wird.

Die Schwangere ist straffrei, wenn der Eingriff nach Beratung innerhalb von 22 Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt durchgeführt wurde. Im übrigen kann von ihrer Bestrafung abgesehen werden, wenn ein Fall besonderer Bedrängnis vorliegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 218 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis“ gestrichen;

- b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Schwangere ist straffrei, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.“

3. § 218 a wird aufgehoben.

4. Die bisherigen §§ 218 b und 218 c werden §§ 218 a und 218 b und erhalten folgende Fassung:

„§ 218 a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren im Sinne

des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren, schwerwiegenden Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht,
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
 - a) einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) angehört,

- b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
- c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) oder einer Sozialbehörde oder auf andere Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen (Absatz 1 Nr. 1) unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.“

5. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne Feststellung

Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, schriftlich festgestellt hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.“

6. In § 219 a Abs. 2 werden das Wort „ermächtigte“ durch das Wort „anerkannte“, die Angabe „(§ 218 c)“ durch die Angabe „(§ 218 b Abs. 2 Nr. 1)“ und die Angabe „der §§ 218 a und 218 b“ durch die Angabe „des § 218 a“ ersetzt.

7. Nach § 219 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 219 c

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 a“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die

Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 218 a und 218 b“ durch die Angabe „des § 218 a“ ersetzt;

b) in Satz 2 wird in Nummer 5 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, der Nummer 6 das Wort „sowie“ angefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. gegebenenfalls den fremden Staat, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Artikel 4

**Noch nicht vollstreckte Strafen;
Beendigung von Strafverfahren**

Die Artikel 9 und 10 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) sind entsprechend anzuwenden, soweit eine Tat nach dem vorliegenden Gesetz nicht mehr strafbar ist. Hierbei tritt an die Stelle der Angabe „(§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“ in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „(§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes enthält Änderungen des 5. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (1 BvF 1/74 bis 6/74) erforderlich geworden sind. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte § 218 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des 5. StrRG für mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig erklärt, als „er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die — im Sinne der Entscheidungsgründe — vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“.

Demgemäß wird ein neuer § 218 a vorgeschlagen, der die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch regelt. Der Entwurf bestimmt, daß die „Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ im Sinne des § 218 a Abs. 1 immer dann gegeben ist, wenn „nach ärztlicher Erkenntnis“ die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 des § 218 a Abs. 2 erfüllt sind. Die dort beschriebenen Voraussetzungen stellen schwere Konfliktslagen dar. Wenn solche vorliegen, kann das Strafrecht die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangen, weil sie unzumutbar ist.

Nach § 218 Abs. 2 Satz 2 ist die Schwangere straffrei, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung

gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2 von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Diese Regelung geht von der grundsätzlich auch der Schwangeren gegenüber bestehenden Verpflichtung des Staates aus, das sich entwickelnde Leben zu schützen. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß Angebote sozialstaatlichen Schutzes durch konkrete, einzelfallbezogene, auf Lebensschutz gerichtete Beratung und Hilfen für die Schwangere, Mütter und Kinder besser als bisher angenommen werden.

Die gesetzliche Regelung der Beratung in § 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2 korrespondiert mit dem Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (StrREG) vom 28. August 1975, das in § 200 f der Reichsversicherungsordnung den Versicherten einen Anspruch auf ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft gewährt. Sie fügt sich in die Gesamtheit der gesetzgeberischen Maßnahmen ein, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Der Entwurf gewährleistet schließlich durch den neuen Tatbestand des § 219, daß neben dem Angebot von Rat und Hilfe auch eine neutrale, sachverständige Feststellung der in Betracht kommenden Indikation stattfindet. Nach § 219 wird mit Strafe bedroht, wer einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ohne daß „ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, schriftlich festgestellt hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen“.